

126. Kann die Entführung nach § 235 StGB. darin bestehen, daß das gemeinschaftlich mit dem anderen Gewalthaber ausgeübte Gewaltverhältnis in ein ausschließliches des Täters umgewandelt wird?

IV. Straffenat. Ur. v. 27. Oktober 1914 g. R. IV 563/14.

I. Landgericht Dresden.

Die Angellagte ist wegen Entführung ihrer eigenen minderjährigen Kinder verurteilt worden, hinsichtlich deren sie die elterliche Gewalt gemeinsam mit ihrem Ehemann ausübte. Ihre Revision wurde verworfen.

Gründe:

„Die Strafkammer hat mit Recht angenommen, daß die Angeklagte ihre und ihres Ehemanns minderjährigen Kinder der elterlichen Gewalt, die der Ehemann über die Kinder ausübte, entzogen hat. Daß der Vater die elterliche Gewalt über die Kinder rechtlich nach Art. 164 des nach Art. 19 EGVV. maßgebenden russischen Zivilkodex und, da sie bei ihm wohnten, auch tatsächlich besaß, wird vom Verteidiger nicht in Zweifel gezogen. Die Strafkammer entnimmt aus Art. 107 und 108 desselben Gesetzes, daß bei der Ausübung der den beiden Elternteilen rechtlich gemeinsam zustehenden elterlichen Gewalt dem Vater so lange eine vorzugsweise Bestimmung auch bei tatsächlichem Getrenntleben der Ehegatten zustehet, als nicht eine anderweite Regelung durch das Gericht erfolgt sei. Es braucht jedoch hierauf nicht weiter eingegangen zu werden. Denn einmal ist diese gerichtliche Regelung, die dem Vater die ausschließliche Obhut über die Kinder — unter Beseitigung des tatsächlichen Gewaltverhältnisses der Angeklagten — zuspricht, durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 20. April 1911 erfolgt. Hierdurch war die einstweilige Verfügung des Landgerichts Dresden vom 11. Januar 1911 rechtskräftig geworden, die den Streit der Angeklagten mit ihrem Ehemann über die Ausübung der elterlichen Gewalt vorläufig dahin regelte, daß die tatsächliche Gewalt über die Kinder ihr entzogen und allein dem Ehemann übertragen wurde. Zum anderen hat die Angeklagte ihrerseits selbst nicht geltend gemacht, daß ihr ein ausschließliches, die tatsächliche Gewalt ihres Ehemanns verdrängendes Gewaltverhältnis über die Kinder zugekommen sei. Aus ihrem Vorbringen ergibt sich vielmehr, daß sie nur die gemeinschaftliche Ausübung der ihr mit ihrem Ehemann nach Art. 164 des Zivilkodex gemeinsam zustehenden elterlichen Gewalt in Anspruch zu nehmen berechtigt sein will. Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils zeigen auch, daß der Angeklagten jedenfalls ein die elterliche Gewalt des Ehemanns ausschließendes Gewaltverhältnis nicht zukam. Dann durfte sie aber selbst von der Voraussetzung aus, daß ihr, wie der Verteidiger behauptet, die gemeinschaftliche Ausübung des elterlichen Gewaltverhältnisses mit ihrem Ehemann über die minderjährigen Kinder

zugestanden hätte, oder daß sie doch wenigstens von dieser Annahme über den Inhalt ihres Elternrechts aus Art. 164 des genannten russischen Gesetzes in entschuldigbarem Rechtsirrtum ausging (§ 59 StGB.), die in gleicher Weise bestehende Gewalt ihres Ehemanns nicht gänzlich verdrängen, wie sie getan hat, und an die Stelle ihrer gemeinschaftlichen Gewalt ihre ausschließliche setzen. Wer mit einem anderen nur gemeinschaftlichen Besitz hat, macht sich der widerrechtlichen Besitzentziehung auch dann schuldig, wenn er den Mitbesitz des anderen verdrängt. Nach § 235 StGB. ist nicht erforderlich, daß das tatsächliche Gewaltverhältnis über die minderjährige Person, in dessen Lösung die Entführung besteht, ein ausschließliches gewesen ist. Genügend ist, daß es in rechtlich einwandfreier Weise überhaupt bestanden hat, wenn auch nur in Gemeinschaft mit dem Entführer.“